

Dostal & Rettig



Mitglied im Steuerberaterverband

Dostal & Rettig GmbH Dossenheimer Landstr. 56, 69121 Heidelberg

Geschäftsführer
WP StB Dipl. Kfm.
Christoph Dostal

Geschäftsführer
WP StB Dipl. Kfm.
Christian Rettig

Sitz der Gesellschaft:
Heidelberg
Amtsgericht Mannheim
HRB 337699

<http://www.dostal-rettig.de>

Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen der Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom März 2007

Telefon 06221 64510
Telefax 06221 645111

Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Mai 2007
- Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Berufskammern mussten über Bankverbindung ihrer Mitglieder Auskunft geben
- Arbeitgeber muss Kosten für Bearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen allein tragen
- Freundschaftsdienst während der Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung
- Wehrdienst nicht automatisch auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen
- Abrechnungsfrist - zulässige Honorarstreichung durch die Kassenärztliche Vereinigung
- Unzutreffende GOÄ-Nummer beeinflusst nicht die Fälligkeit der ärztlichen Vergütung
- Gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für das Erbschaftsteuerverfahren nicht bindend
- Schenkungsteuerbefreiung für Familienwohnheim trotz Teilvermietung
- Auflösung einer Ansparrücklage anlässlich Betriebsveräußerung kein laufender Gewinn
- Aufwendungen für die Teilnahme von Betreuungspersonal an Incentive-Reisen können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein
- Aufwendungen für Fachkongress bei objektivem beruflichen Interesse sind Werbungskosten
- Bei Aufwendungen für einen als häusliches Arbeitszimmer und als Warenlager genutzten Raum entscheidet der Gesamteindruck
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2004 nur beschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig
- Betriebsaufgabe bei zeitlich unbegrenzter Verpachtung
- Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers können als Werbungskosten abziehbar sein
- Erträge aus der Rückzahlung von DAX-Zertifikaten steuerpflichtig
- Jubiläumsrückstellung auch bei widerruflicher Zusage zulässig

- Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn die verheirateten Eltern zusammen leben
- Kursgewinne aus Reverse Floatern nicht steuerpflichtig
- Kürzung der Entfernungspauschale möglicherweise verfassungswidrig
- Rückwirkender Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen verfassungsgemäß
- Ruhegehaltszahlungen an ehemalige NATO-Bedienstete sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Steuerpflicht der Renditen beim Verkauf von Finanzinnovationen
- Tarifbegünstigung für geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen
- Tätigkeit als leitender Angestellter für eine schweizerische Kapitalgesellschaft gilt als in der Schweiz ausgeübt
- Umfang der Gewerbesteuerpflicht nach Verschmelzung einer Betriebskapitalgesellschaft auf eine Besitzpersonengesellschaft
- Verluste aus Verkauf von Argentinien-Anleihen steuerlich nicht abzugsfähig
- Zahlung von Sonntags-, Nachtarbeits- und Feiertagszuschlägen an einen leitenden Angestellten und nicht beherrschenden Gesellschafter kann verdeckte Gewinnausschüttung sein
- Auf Überentnahmen beruhende, nicht abziehbare Schuldzinsen dürfen nicht doppelt erfasst werden
- Finanzierungskredite bei Immobilien-Leasing als gewerbesteuerliche Dauerschulden
- Gewerbesteuerpflicht des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an einer Grundstücksgesellschaft
- Gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Grunderwerbsteuer
- Schenkung von Anteilen an einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer
- Steuerpflicht bei Grundstückserwerb nach dem Ausgleichsleistungsgesetz
- Körperschaftsteuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland
- Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam
- Keine Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen auf Grund EuGH-Entscheidung zur Steuerfreiheit des Betriebs von Geldspielautomaten
- Taxi-Krankenfahrten mit Wartezeit an der Klinik sind einheitliche Leistung
- Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen, sind nicht von Umsatzsteuer befreit
- Weiterhin ermäßigter Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern auch für Fitness-Studios
- Gemeinschaftseigentum kann nicht durch Beschluss Sondereigentum werden
- Kein einstimmiger Beschluss zum Einbau einer Klimaanlage erforderlich
- Beratungsvertrag bei Kauf einer Immobilie
- Leistungsfreiheit des Gebäudeversicherers wegen Nichtzahlung der Prämie
- Mietwagenkostenersatz und Nutzungsausfallentschädigung nach unverschuldetem Verkehrsunfall

Mit freundlichen Grüßen

Dostal & Rettig
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Geschäftsführer

Termine Mai 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2007	14.5.2007	7.5.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2007	14.5.2007	7.5.2007
Gewerbsteuer	15.5.2007	18.5.2007	12.5.2007
Grundsteuer	15.5.2007	18.5.2007	12.5.2007
Sozialversicherung ⁵	29.5.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

Berufskammern mussten über Bankverbindung ihrer Mitglieder Auskunft geben

Das Finanzamt hatte vergeblich versucht, Steuerschulden eines Rechtsanwalts beizutreiben. Auch hatte dieser Fragen nach seiner Bankverbindung nicht beantwortet. Daraufhin forderte das Finanzamt die Rechtsanwaltskammer auf, die Bankverbindung des Rechtsanwalts mitzuteilen.

Die Rechtsanwaltskammer sah sich als nicht auskunftspflichtig an, musste sich aber durch den Bundesfinanzhof befehlen lassen. Die Auskunftspflicht eines Dritten gegenüber dem Finanzamt zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts hat Vorrang vor der Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands. Insoweit ist die Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft nicht schutzwürdiger als andere Auskunftspflichtige, wie Behörden oder Kreditinstitute.

Hinweis: Die Auskunftspflicht trifft auch die Berufskammern anderer freier Berufe wie Ärzte und Architekten. Seit dem 1. April 2005 können Finanzbehörden jedoch die Stammdaten der Bankkonten von Steuerpflichtigen in einem automatisierten Verfahren abfragen. Weil es damit nicht mehr erforderlich ist, Dritte zur Aufdeckung von Bankverbindungen heranzuziehen, steht den Finanzbehörden der in diesem Fall gewählte Weg nicht mehr zur Verfügung.

Arbeitgeber muss Kosten für Bearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen allein tragen

Arbeitgeber dürfen von ihren Arbeitnehmern keine Gebühren dafür erheben, dass sie zu Gunsten der Gläubiger ihrer Arbeitnehmer an Lohn- und Gehaltspfändungen mitwirken. Dies gilt auch, wenn eine freiwillige Betriebsvereinbarung vorsieht, dass das Unternehmen von dem betroffenen Arbeitnehmer bei Pfändungen eine Bearbeitungsgebühr verlangen darf. Die Rechtsordnung weise die Kosten der Mitwirkung an Lohn- und Gehaltspfändungen dem Unternehmen zu. Eine abweichende Regelung durch die Betriebsparteien sei nicht möglich.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Werkmeisters entschieden, dem von seinem Arbeitgeber für mehrere Pfändungen rund 430 € in Rechnung gestellt worden waren.

Freundschaftsdienst während der Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung

Wenn ein krankgeschriebener Arbeitnehmer einem Dritten während der Arbeitsunfähigkeit eine Gefälligkeit erbringt, rechtfertigt dies keine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Fall eines Busfahrers entschieden, der wegen eines Verkehrsunfalls für mehrere Wochen krankgeschrieben war und für eine Nacht in der Funkzentrale eines befreundeten Taxiunternehmers unentgeltlich ausgeholfen hatte. Der Taxiunternehmer hatte den Betroffenen um Hilfe gebeten, da seine Telefonistin erkrankt und eine Ersatzkraft nicht zu finden war. Hiervon erhielt sein Arbeitgeber auf Grund eines anonymen Anrufs Kenntnis und kündigte das Arbeitsverhältnis, welches nahezu 26 Jahre beanstandungsfrei bestanden hatte, fristlos.

Zu Unrecht, wie das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschied: Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung hatte nicht vorgelegen. Eine verbotswidrige Wettbewerbstätigkeit des Arbeitnehmers liegt nur vor, wenn sie durch Umfang und Intensität grundsätzlich geeignet ist, das Interesse des Arbeitgebers spürbar zu beeinträchtigen, unbeeinflusst von Konkurrenzstätigkeit des Arbeitnehmers in seinem Marktbereich aufzutreten. Einmalige oder sporadisch ausgeübte Freundschaftsdienste muss der Arbeitgeber in seinem Marktbereich hinnehmen, wenn diese den arbeits- und wertmäßigen Umfang einer geringfügigen Gefälligkeit nicht übersteigen und unentgeltlich durchgeführt werden.

Die Kündigung verstieß außerdem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach muss bei Pflichtwidrigkeiten im Leistungs- und Verhaltensbereich auch einer außerordentlichen Kündigung grundsätzlich eine einschlägige Abmahnung vorausgehen. Eine solche war nicht erfolgt.

Schließlich fiel auch die bei einer Kündigung stets erforderliche Interessenabwägung zu Gunsten des Klägers aus. Der Kläger war bei Ausspruch der Kündigung bereits seit vielen Jahren beanstandungsfrei bei der Beklagten beschäftigt. Auch den Umstand, dass der Kläger die nächtliche Nebentätigkeit in einer Anhörung durch den Arbeitgeber nicht eingeräumt hatte, wertete das Gericht nicht zu seinen Lasten, weil dem Beschäftigten das Thema der Anhörung zuvor nicht mitgeteilt worden war.

Wehrdienst nicht automatisch auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen

Bei vor dem 1.1.2001 zugesagten Betriebsrenten kann eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft entstehen, wenn die Versorgungszusage bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre bestanden hat. Bei einem Arbeitnehmer, der eine Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren und 10 Monaten aufwies, war streitig, ob dem die 15 Monate Wehrdienst hinzugerechnet werden mussten.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dies nur möglich, wenn im Anschluss an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf förderliche, über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen wurde. In diesem Zusammenhang war streitig, ob unter „Regelzeit“ die festgelegte Regelstudienzeit oder die (meist längere) durchschnittliche Studiendauer zu verstehen ist.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorfentschied, dass unter Regelzeit die festgelegte Regelstudienzeit zu verstehen ist. Außerdem stellte das Gericht klar, dass eine Überschreitung der Regelzeit die Anrechenbarkeit des Wehrdienstes auch dann ausschließt, wenn sie dem Studierenden nicht vorwerfbar ist. Maßstab sei nicht die subjektive Vorwerfbarkeit, sondern die objektive Rechtslage.

Abrechnungsfrist - zulässige Honorarstreichung durch die Kassenärztliche Vereinigung

Nicht jede Honorarstreichung einer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ist zulässig.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Abrechnungsfristen zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht uneingeschränkt und nur, wenn sie zumutbar sind. Unzumutbarkeit ist zum Beispiel bei einem vollständigen Honorarausfall gegeben.

In folgenden Fällen ist daher Vorsicht geboten: Erhält der Vertragsarzt die Patientenüberweisung bzw. die Versicherungskarte erst am Quartalsende oder bis zu zehn Tage nach Behandlung und erfolgt daraufhin die Übermittlung der Abrechnung an die KV verspätet, so muss die Rechnung nachträglich als vertragsärztliche Leistung (nicht als Privatleistung) auch im Folgequartal berücksichtigt und bezahlt werden. Eine anderweitige Regelung würde gegen Vorschriften des Bundesmantelvertrags verstoßen.

Anders zu beurteilen ist folgender Fall: Der Vertragsarzt übermittelt auf Grund technischer Fehler im Abrechnungssystem der Praxis seiner KV verspätete Abrechnungen. Hier kann der Honoraranspruch zumutbar reduziert werden. Bezieht sich der technische Fehler allerdings auf die gesamte Abrechnung für das betreffende Quartal, so kommt es zu einem existenzbedrohenden Honorarausfall. Die Rechnungen müssen im Folgequartal berücksichtigt werden.

Eine zumutbare Regelung wäre z. B. die in der Bayerischen H MV, die lautet:

„Wird die Abrechnung des Vertragsarztes später als nach der von der KVB-Bezirksstelle gem. Abs. 1 S. 1 festgesetzten Frist eingereicht, so werden am anerkannten Honorar des Vertragsarztes folgende Kürzungen vorgenommen:

- 5 % bei Überschreitung um mehr als einen Monat,
- 10 % bei Überschreitung um mehr als zwei Monate,
- 20 % nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abrechnungen einzureichen sind.“

Eine von der Kassenärztlichen Vereinigung veranlasste Honorarkürzung sollte von Fachleuten überprüft werden.

Unzutreffende GOÄ-Nummer beeinflusst nicht die Fälligkeit der ärztlichen Vergütung

In einem Verfahren zwischen einem Arzt und einer Krankenversicherung ging es um Streitigkeiten bei der Abrechnung einer neurologischen Operation an der Halswirbelsäule. Hierbei stellte ein Sachverständiger fest, dass die betreffende Arztrechnung die GOÄ-Nummern 2577 und 2589 statt der richtigen 2574 und 2282 enthielt und der Arzt tatsächlich eine falsche Rechnung ausgestellt hatte.

Dennoch führt dies nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht zur Nichtfälligkeit der gesamten Rechnung. Es ist ausreichend, dass die Rechnung insgesamt den formellen Voraussetzungen der Gebührenordnung für Ärzte entspricht. Die Fälligkeit wird nicht davon berührt, dass die Rechnung nicht mit dem materiellen Gebührenrecht übereinstimmt.

Die Rechnung muss insbesondere beinhalten:

- das Datum der Leistungserbringung,
- die Leistungsbeschreibung inkl. GOÄ-Nummer und
- die Begründung der Schwellenwertüberschreitung.

Diese Angaben gewährleisten die Grundlage für eine ordnungsgemäße Überprüfung durch einen fachkundigen Zahlungspflichtigen - den Patienten. Steht der Arzt dieser Nachprüfung auch nicht im Wege, gibt es keinen Grund, die ärztliche Vergütung wegen fehlerhafter Rechnungsstellung zu verweigern.

Das Gericht hat weiterhin klargestellt, dass bei Angabe einer falschen GOÄ-Nummer keine neue Rechnung ausgestellt werden muss. Vielmehr besteht sofortiger Anspruch auf Bezahlung der tatsächlichen Abrechnungsziffer.

Gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für das Erbschaftsteuerverfahren nicht bindend

Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, wenn Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfinanzamt dies für die Besteuerung einer Erbschaft oder Schenkung für erforderlich halten. In diesem Fall wird ein Grundbesitzwert beim zuständigen Lagefinanzamt angefordert. Es handelt sich bei diesem Schritt um einen verwaltungsinternen Vorgang, nicht um einen selbstständig anfechtbaren Verwaltungsakt.

Dadurch ist es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ausgeschlossen, bereits im Rechtsbehelfsverfahren gegen diesen Feststellungsbescheid Einwände zu berücksichtigen, die die Steuerbarkeit einer Erbschaft oder Schenkung betreffen. Über derartige Einwände ist erst im Steuerfestsetzungsverfahren oder evtl. Rechtsbehelfsverfahren gegen den Folgebescheid (Schenkungssteuerbescheid) zu entscheiden.

Aus den vorgenannten Gründen hat die in dem Feststellungsbescheid getroffene Aussage über die Zurechnung eines Grundstücks lediglich Bedeutung für das Feststellungsverfahren, sie ist nicht bindend für die Festsetzung einer Schenkungsteuer durch das Schenkungsteuerfinanzamt. Die im Bescheid über die Bedarfswertfeststellung getroffenen Feststellungen sind lediglich für den Wertansatz des Grundbesitzes von Bedeutung und nicht für die Frage, ob es zum Nachlass oder zum geschenkten Vermögen gehört. Das Schenkungsteuerfinanzamt hat in eigener Zuständigkeit über die schenkungsteuerrechtliche Zurechnung eines geschenkten Grundstücks zu entscheiden.

Schenkungssteuerbefreiung für Familienwohnheim trotz Teilvermietung

Die Schenkung eines sog. Familienwohnheims unter Ehegatten ist schenkungsteuerfrei. Als Familienwohnheim gilt ein im Inland belegenes, zu eigenen Wohnzwecken benutztes Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass das Haus oder die Eigentumswohnung den Mittelpunkt des familiären Lebens bildet. Eine Nutzung zu anderen als Wohnzwecken ist unschädlich, wenn diese von untergeordneter Bedeutung ist (z.B. Arbeitszimmer).

Die Schenkung von Wochenend- und Ferienhäusern ist nicht begünstigt, da diese nicht den Mittelpunkt des familiären Lebens bilden. Auch wenn Teile des Familienwohnheims fremdvermietet werden, kommt eine Steuerbefreiung nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in Betracht. Anderer Ansicht ist das Finanzgericht Nürnberg: Werden untergeordnete Räume des Familienwohnheims für gewerbliche, berufliche oder freiberufliche Zwecke vermietet, schließt das die Steuerbefreiung nicht aus.

Der Bundesfinanzhof muss klären, was richtig ist.

Auflösung einer Ansparrücklage anlässlich Betriebsveräußerung kein laufender Gewinn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Ertrag aus einer im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe aufzulösenden Ansparrücklage dem steuerbegünstigten Veräußerungs-/Aufgabegewinn und nicht dem laufenden Gewinn hinzuzurechnen ist.

Das Gericht weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass eine Ansparrücklage nicht mehr gebildet werden darf, wenn sich ein Unternehmen schon vor Einreichen des Jahresabschlusses beim Finanzamt entschlossen hat, den Betrieb zu veräußern.

Aufwendungen für die Teilnahme von Betreuungspersonal an Incentive-Reisen können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein

Ein Automobilhersteller veranstaltete mit seinen Vertragshändlern sog. Incentive-Reisen. Sie wurden zu Reisen an touristisch interessante Orte in aller Welt samt umfassendem Rahmenprogramm eingeladen. An den Reisen nahmen auch einige Arbeitnehmer des Automobilherstellers - teilweise mit ihren Ehepartnern - als Betreuer teil. Sie hatten sich während der Reisen um die Vertragshändler zu kümmern und waren deren Ansprechpartner. Sie nahmen daher auch an den Ausflügen und Veranstaltungen teil.

Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Reisekosten setzte der Automobilhersteller als Betriebsausgaben ab, behandelte sie aber nicht als steuerpflichtigen Arbeitslohn der Arbeitnehmer. Er meinte, die Teilnahme an den Reisen sei im eigenbetrieblichen Interesse des Unternehmens erfolgt. Seine Arbeitnehmer hätten auf Grund dienstlicher Anweisung an den Reisen teilgenommen und wären im Rahmen der Kundenbetreuung ständig im Einsatz gewesen. Deshalb bestehe keine Lohnsteuerpflicht. Das Finanzamt sah das anders. Es besteuerte die auf die Arbeitnehmer entfallenden Reisekosten als geldwerten Vorteil und forderte die Lohnsteuer beim Automobilhersteller nach.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Reisekosten dann steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, wenn die Reise in erheblichem Umfang auch touristische Aspekte enthalte. Dann habe die Bezahlung der Reisekosten auch entlohnenden Charakter und sei zu versteuern. Entscheidend für die Abgrenzung sind:

- der zeitliche Umfang der Betreuungstätigkeiten,
- die Art der dienstlichen Tätigkeiten während der Reise,
- die Kriterien zur Auswahl der mitreisenden Arbeitnehmer.

Sofern nach diesen Kriterien grundsätzlich Lohnsteuerpflicht anzunehmen ist, muss zusätzlich geprüft werden, welcher Teil der Reisekosten ausschließlich durch die Betreuungstätigkeit entstanden ist. Dieser Teil ist nicht steuerbar.

Aufwendungen für Fachkongress bei objektivem beruflichen Interesse sind Werbungskosten

Ein Facharzt für Anästhesie nahm an Fachkongressen für Anästhesie und Schmerztherapie im Ausland teil. Die Fachvorträge und Workshops auf diesen Kongressen fanden an mehreren Stunden vormittags und nachmittags statt. Der Teilnehmerkreis bestand ausschließlich aus Ärzten, Ärzten im Praktikum und Krankenschwestern. Der Arzt machte die Fortbildungskosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab mit dem Hinweis, die Kosten seien privat veranlasst.

Der Bundesfinanzhof gab dem Arzt Recht. Die Teilnahme an den Fachkongressen war ausschließlich beruflich veranlasst, weil der Arzt sich auf seinen Fachgebieten fortbilden wollte. Die von ihm aufgesuchten Kongresse waren zudem wie Lehrgänge organisiert und richteten sich ausschließlich an Fachteilnehmer.

Aufwendungen für eine Fortbildung sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen Beruf und Aufwendungen besteht. Der volle Abzug setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Der Reise muss ein unmittelbarer beruflicher Anlass zu Grunde liegen.

Bei Aufwendungen für einen als häusliches Arbeitszimmer und als Warenlager genutzten Raum entscheidet der Gesamteindruck

Ein Handelsvertreter nutzte in seinem Einfamilienhaus einen 35 m² großen Kellerraum zur Lagerung seines Warensortiments und als Büroarbeitsplatz. Die Kosten für die Lagerfläche (25 m²) machte er voll als Betriebsausgaben, die Kosten für den Büroarbeitsplatz (10 m²) beschränkt auf 2.400 DM geltend. Das Finanzamt widersprach dem. Der vom Kläger genutzte Raum sei insgesamt ein häusliches Arbeitszimmer, so dass die Kosten nur beschränkt auf 2.400 DM abzugsfähig seien. Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs seien die Aufwendungen für seinen als Büroarbeitsplatz und als Lager betrieblich genutzten Raum nur beschränkt abzugsfähig, da der Raum ein typisches häusliches Büro sei und die Ausstattung und Funktion als Lager dahinter zurücktrete. Welche der beiden Nutzungsarten einen Raum präge, sei nach dem Gesamteindruck zu entscheiden.

Der Bundesfinanzhof konnte in der Folge nicht entscheiden, welche Kosten der Handelsvertreter abziehen durfte, weil es an tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich des prägenden Gesamteindrucks fehlte. Das muss nun das Finanzgericht nachholen.

Hinweis: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer durften bis Ende 2006 grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Wurde das häusliche Arbeitszimmer zu mehr als die Hälfte der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit genutzt, konnten die Kosten bis zu 2.400 DM (2002 bis 2006: 1.250 €) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten beschränkt abgezogen werden. Bildete das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, konnten die Kosten voll abgezogen werden. Seit 2007 gibt es den beschränkten Abzug nicht mehr.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2004 nur beschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig

Ein Arbeitnehmer wollte für die Jahre 1986 bis 1989 seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe steuerlich geltend machen. Er meinte, wenn künftig weit mehr als die Hälfte seiner Rente zu versteuern sei, müssten auch die hierfür eingezahlten Beiträge als Werbungskostenabzugsfähig sein. Das Finanzamt ließ aber nur den Sonderausgabenabzug in beschränktem Umfang zu.

Der Bundesfinanzhof verwies auf die eindeutigen Vorschriften im Einkommensteuergesetz. Danach waren die bis 2004 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nur beschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig.

Hinweis: Weiterhin streitig ist die steuerliche Behandlung der Rentenversicherungsbeiträge ab 2005. Der Sonderausgabenabzug ist seitdem zwar deutlich verbessert worden. Ein voller Abzug als Werbungskosten wäre aber noch günstiger.

Betriebsaufgabe bei zeitlich unbegrenzter Verpachtung

Eine Betriebsaufgabe setzt u. a. voraus, dass der Inhaber des Betriebs seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt. Dies ist der Fall, wenn der Unternehmer die wesentlichen Wirtschaftsgüter des Betriebs an mehrere Abnehmer veräußert, wenn er sie erkennbar in das Privatvermögen überführt und eine eindeutige Aufgabeklarung abgibt. Unter diesen Umständen ist der Aufgabegewinn begünstigt zu versteuern.

Die Einstellung der gewerblichen Tätigkeit allein führt nicht notwendigerweise zur Betriebsaufgabe. Liegt etwa ein ruhender Gewerbebetrieb (Betriebsunterbrechung) vor, erzielt der Unternehmer weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Betriebsunterbrechung erfordert u. a., dass die wesentlichen Betriebsgrundlagen erhalten bleiben und dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den bisherigen Betriebsinhaber (oder einen

unentgeltlichen Rechtsnachfolger) wahrscheinlich ist. Von der Absicht, den Betrieb innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in gleichartiger oder ähnlicher Weise wieder aufzunehmen, ist auszugehen, solange die Fortsetzung objektiv möglich ist und eine eindeutige Aufgabenerklärung nicht abgegeben wird. Die Fortsetzung ist objektiv möglich, solange das Unternehmen sämtliche für den Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen zurückbehält. Die Wiederaufnahme des Betriebs muss innerhalb eines überschaubaren Zeitraums erfolgen. Ist der zeitliche Rahmen der Wiederaufnahme so weit in die Zukunft verlagert, dass er mehrere Generationen umspannt, kann im Regelfall nicht von einem ruhenden Gewerbebetrieb ausgegangen werden.

Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts ist eine Betriebsaufgabe anzunehmen, wenn nach einer langfristigen Verpachtung eines Geschäfts ein neuer Miet- und Pachtvertrag mit einem branchenfremden Unternehmen geschlossen wird, der eine mindestens 43-jährige Betriebsunterbrechung bedeutet.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers können als Werbungskosten abziehbar sein

Auch die Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers können abzugsfähig sein. Dies zeigt der Fall eines Brigadegenerals, dem solche Aufwendungen anlässlich der Kommandoübergabe und seiner Verabschiedung entstanden waren. Er machte sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist immer der Anlass maßgebend, der in der beruflichen Sphäre liegen muss. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist darüber hinaus zu prüfen, ob eine private Mitveranlassung der Aufwendungen erkennbar ist. Im geschilderten Fall trat der Arbeitgeber des Generals nach außen als Gastgeber auf, und die Feier fand im Offiziersheim der Garnison statt. Damit hielt das Gericht die berufliche Veranlassung für hinreichend nachgewiesen und ließ die Aufwendungen zum Abzug zu.

Erträge aus der Rückzahlung von DAX-Zertifikaten steuerpflichtig

DAX-Zertifikate sind als Kapitalforderungen anzusehen, da sie Index-Zertifikate mit Kapitalrückzahlungsgarantie sind. Der Erwerber eines DAX-Zertifikats erhält eine auf eine Geldleistung gerichtete Forderung gegen den Emittenten. Der spätere Rückzahlungsbetrag hat dem DAX-Schlusskurs am Rückzahlungstag bei Zusicherung eines Mindestrückzahlungsbetrags zu entsprechen. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen wird eine Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt. Die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrag ist steuerpflichtig.

Für die Besteuerung derartiger Papiere ist vorrangig die sog. „Emissionsrendite“ maßgeblich. Sie ergibt sich aus einer vom Emittenten von vornherein zugesagten Mindestrendite bis zur Einlösung bzw. Endfälligkeit.

Liegen die Voraussetzungen zur Anwendung einer „Emissionsrendite“ nicht vor oder kann sie nicht nachgewiesen werden, ist auf die „Marktrendite“ abzustellen, wobei der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere zu versteuern ist. Obwohl Kursschwankungen grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen, sind sie in den Fällen der „Marktrenditebesteuerung“ in die Besteuerung einzubeziehen. Dies ist bei Anlagen der vorliegenden Art hinzunehmen, da Nutzungsentgelt und Kursgewinn nicht hinreichend voneinander abgrenzbar sind.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs weisen DAX-Zertifikate keine von vornherein bezifferbare Emissionsrendite auf. Aus diesem Grund ist auf die Marktrendite zurückzugreifen. Bei den DAX-Zertifikaten ist der Emittent nur verpflichtet, einen über den anfänglichen Verkaufspreis hinausgehenden Betrag zu zahlen, wenn der DAX-Schlusskurs über dem anfänglichen Verkaufspreis liegt. Damit hängt es von der künftigen Entwicklung des DAX-Kurses als ungewissem Ereignis ab, ob und in welcher Höhe ein über den anfänglichen Verkaufspreis hinausgehendes Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zu zahlen ist.

Jubiläumsrückstellung auch bei widerruflicher Zusage zulässig

Eine Jubiläumsrückstellung darf in der Steuerbilanz nur gebildet werden, wenn

- das Dienstverhältnis 10 Jahre bestanden hat,
- das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahre voraussetzt,
- die Zusage schriftlich erteilt ist,
- der Berechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erworben hat.

Das Finanzamt wollte die Rückstellung einer Kommanditgesellschaft nicht anerkennen, weil die Zusage an die Arbeitnehmer in einer Betriebsvereinbarung geregelt war und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stand. Vielmehr müsse die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt werden.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Anders als bei Pensionsrückstellungen verlangt das Gesetz bei Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen lediglich die Schriftform und eine langjährige Betriebszugehörigkeit.

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn die verheirateten Eltern zusammen leben

Alleinerziehende haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag. Dieser Entlastungsbetrag ist mit Wirkung ab 2004 an die Stelle des Haushaltsfreibetrags getreten. Nicht getrennt lebende und als Ehegatten zu veranlagende Eltern können einen solchen Entlastungsbetrag jedoch nicht abziehen. Dies folgt aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ein Vater hatte den Abzug des Entlastungsbetrags beantragt und sich auf das Grundgesetz berufen. In der unterschiedlichen Behandlung von Alleinstehenden einerseits und Verheirateten andererseits sah er eine nicht hinzunehmende Diskriminierung.

Das Gericht weist dagegen darauf hin, dass dieser Freibetrag verheirateten und zusammenlebenden Eltern nicht wegen ihrer Ehe nicht gewährt wird. Vielmehr haben auch zusammenlebende unverheiratete Eltern keinen Anspruch auf diesen Freibetrag.

Kursgewinne aus Reverse Floatern nicht steuerpflichtig

Kursgewinne aus der Veräußerung von Reverse Floatern gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Anders als bei vielen Finanzinnovationen werden bei Reverse Floatern Ertrags- und Vermögensebene nicht vermengt. Eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ist ohne größeren Aufwand möglich. Der Zinssatz wird viertel- oder halbjährlich im Voraus, unter Bezug auf einen Referenzzinssatz des Geldmarkts, ggf. zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags auf den Referenzzinssatz, festgelegt. Es gibt keinen verdeckten Zinsertrag, der durch steuerfreie Kursgewinne einer Versteuerung entzogen wird.

Kürzung der Entfernungspauschale möglicherweise verfassungswidrig

Seit dem 1.1.2007 sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Finanzgericht ist der Ansicht, dass die Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig ist und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Ein Ehepaar hatte im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsantrags auch für 2007 die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungskilometer begehrt und gegen die Ablehnung geklagt.

In einem weiteren Verfahren hielt das Niedersächsische Finanzgericht die Kürzung der Entfernungspauschale für willkürlich und gab dem Antrag auf Eintragung der ungekürzten Werbungskosten statt. Der Bundesfinanzhof wird hierzu entscheiden müssen.

Hinweis: Bei der Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2007 im Jahr 2008 sollten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gegen ablehnende Bescheide muss Einspruch eingelegt werden, falls die obersten Gerichte noch nicht entschieden haben.

Rückwirkender Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen verfassungsgemäß

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist der Abzug von Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben ab 1999 nicht mehr möglich. Weil dies auch für Zinsen zurückliegender Veranlagungszeiträume galt und Erstattungszinsen weiterhin als Einnahme zu erfassen waren, wurde die neue gesetzliche Regelung von einem Steuerzahler als verfassungswidrig angesehen.

Eine solche Verfassungswidrigkeit vermochte der Bundesfinanzhof nicht zu erkennen. Die dafür notwendige echte oder unechte Rückwirkung liegt nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Das Gericht verwies auf die bisherige Rechtsprechung, die sich mit dieser Problematik eingehend auseinander gesetzt hatte. Auch die unterschiedliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen führt nicht zu einer anderen Betrachtung. Begründet wird dies mit der fehlenden Möglichkeit zum Abzug privater Schuldzinsen.

Ruhegehaltszahlungen an ehemalige NATO-Bedienstete sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Ruhestandsbezüge eines ehemaligen NATO-Bediensteten sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, auch wenn teilweise Arbeitnehmerbeiträge für die Finanzierung verwendet wurden. Der Bundesfinanzhof hatte sich mit dieser besonderen Problematik auseinander zu setzen, weil ein Ruhegeldempfänger die Besteuerung seiner Bezüge als Leibrente mit dem Ertragsanteil beehrte. Das Gericht stellte dazu fest:

Die NATO hatte ihr Versorgungssystem 1974 umgestellt. Danach wurde eine bestimmte Quote vom Lohn als Mitarbeiterbeitrag festgelegt. Dieser Anteil des Arbeitslohns unterlag nicht der Lohnsteuer.

Eine mit dem Ertragsanteil zu versteuernde Leibrente ist nur anzunehmen, wenn die Beiträge hierzu aus eigenen Einkünften oder Vermögen geleistet werden. Diese Voraussetzungen lagen im geschilderten Fall nicht vor, so dass die Bezüge als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen waren.

Durch das Alterseinkünftegesetz wird die Besteuerung von Renten und Ruhegehältern ab 2005 angeglichen. Damit verliert die Differenzierung auf lange Sicht an Bedeutung.

Steuerpflicht der Renditen beim Verkauf von Finanzinnovationen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung und nicht um ein Veräußerungsentgelt handelt.

Allerdings kann sich auch aus einzelnen Veräußerungstatbeständen eine Steuerpflicht ergeben. Voraussetzung ist, dass für die Forderungen keine laufende Verzinsung vorgesehen ist. Bei Schuldverschreibungen und sonstigen Kapitalforderungen ist dann die sog. „Emissionsrendite“ der Besteuerung zu Grunde zu legen. Nur wenn die Wertpapiere keine „Emissionsrendite“ haben oder eine solche nicht nachgewiesen werden kann, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stattdessen die „Marktrendite“ zu versteuern.

„Emissionsrendite“ ist die bei Ausgabe des Wertpapiers von vornherein zugesagte Rendite ohne Berücksichtigung marktbedingter Kursschwankungen. Es handelt sich um die Differenz zwischen dem Emissions-/Verkaufskurs und dem Nominalwert oder Rückzahlungskurs.

Als „Marktrendite“ wird der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere angesehen. Damit sind auch marktbedingte Kursschwankungen in dem Unterschiedsbetrag enthalten und zu versteuern, die bei der „Emissionsrendite“ nicht erfasst werden. Allerdings müssen nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen Wechselkursschwankungen von auf ausländische Währung lautenden Finanzinnovationen unberücksichtigt bleiben.

Tarifbegünstigung für geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stellen geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm in der Regel Anreizlohn für eine mehr als 12 Monate in der Zukunft liegende Tätigkeit dar, mit der eine zusätzliche besondere Erfolgsmotivation hervorgerufen werden soll.

Vorteile aus der Inanspruchnahme dieser Aktienoptionsprogramme führen in dem Jahr zu einem Lohnzufluss, in dem die Ansprüche aus den Optionsrechten erfüllt werden. Die Vorteile errechnen sich aus der Differenz zwischen dem üblichen Endpreis der Aktien am Tag der Anschaffung und den für die Anschaffung notwendigen Aufwendungen des Arbeitnehmers.

Der geldwerte Vorteil ist bei einer tatsächlichen Laufzeit des Rechts auf Ausübung der Option von mehr als 12 Monaten auf Antrag tarifbegünstigt zu versteuern, soweit der Arbeitnehmer auch während dieser Optionslaufzeit bei dem Arbeitgeber beschäftigt war. Es spielt dann keine Rolle, wenn der Arbeitnehmer die Option erst nach seinem Ausscheiden in Anspruch nimmt. Entscheidend ist darauf abzustellen, dass die Optionslaufzeit und die Tätigkeit des Arbeitnehmers von der Einräumung bis zu seinem Ausscheiden bereits mehrere Jahre betragen haben. Werden Aktienoptionsmöglichkeiten wiederholt eingeräumt, stellt jede dieser Optionen eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar.

Tätigkeit als leitender Angestellter für eine schweizerische Kapitalgesellschaft gilt als in der Schweiz ausgeübt

Die Tätigkeit eines in Deutschland ansässigen, leitenden Angestellten für eine schweizerische Kapitalgesellschaft gilt als in der Schweiz ausgeübt. Diese Rechtsauffassung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs selbst dann gültig, wenn die Tätigkeit überwiegend außerhalb der Schweiz durchgeführt wird.

Auf Grund dieser Beurteilung ist ein in der Schweiz anfallender Arbeitslohn nicht in die Bemessungsgrundlage der deutschen Einkommensteuer einzubeziehen. Die Einkünfte wirken sich lediglich durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer aus.

Umfang der Gewerbesteuerpflicht nach Verschmelzung einer Betriebskapitalgesellschaft auf eine Besitzpersonengesellschaft

Wird eine Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen umgewandelt und anschließend veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer. Eine Besteuerung unterbleibt, wenn zwischen Umwandlung und Veräußerung mehr als 5 Jahre liegen.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf den Fall einer Betriebsaufspaltung. Die Betriebskapitalgesellschaft wurde auf die Besitz-GmbH & Co. KG verschmolzen. Anschließend wurde die GmbH & Co. KG veräußert. Das Finanzamt unterwarf den gesamten Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer.

Nach Aussage des Gerichts muss bei einer Einbringung und nachfolgenden Veräußerung innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums geprüft werden, ob die aufnehmende Personengesellschaft vor der Umwandlung bereits eigenes Vermögen hatte. Ist dies der Fall, unterliegt der darauf entfallende anteilige Veräußerungsgewinn nicht der Gewerbesteuer.

Verluste aus Verkauf von Argentinien-Anleihen steuerlich nicht abzugsfähig

Ein Kapitalanleger kaufte argentinische Staatsanleihen für 175.000 € mit einem variablen Zinssatz zwischen 8 % und 15 %. Die Zinsen wurden allerdings nicht gezahlt, und der Kurs sank wegen der schlechten Bonität des argentinischen Staates dramatisch. Deshalb verkaufte der Kapitalanleger die Papiere zum Preis von 40.000 € und wollte den Verlust von 135.000 € steuerlich geltend machen. Er argumentierte, die Anleihen seien sog. Finanzinnovations-Papiere, weil der argentinische Staat keine Zinsen gezahlt habe. Anders als bei verzinslichen Papieren, bei denen sich der Kapitalertrag nach den erhaltenen Zinsen richtet, bemisst er sich bei Finanzinnovations-Papieren nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis. Da er beim Verkauf einen Verlust von 135.000 € erlitten habe, müsse dieser steuerlich abzugsfähig sein. Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht an. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Maßgebend für die steuerrechtliche Zuordnung der Anleihen sei immer der Zeitpunkt der erstmaligen Ausgabe. Sind ursprünglich Zinsen vereinbart worden und würden diese später nicht mehr gezahlt, könnten die Anleihen nicht rückwirkend den Finanzinnovations-Papieren zugeordnet werden.

Zahlung von Sonntags-, Nachtarbeits- und Feiertagszuschlägen an einen leitenden Angestellten und nicht beherrschenden Gesellschafter kann verdeckte Gewinnausschüttung sein

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die an GmbH-Geschäftsführer gezahlt werden, sind grundsätzlich nicht von der Einkommensteuer befreit und deshalb regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer beherrschender oder nicht beherrschender Gesellschafter ist.

Nur in Ausnahmefällen liegt bei der Zahlung von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen an den Gesellschafter-Geschäftsführer keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dazu muss nachgewiesen werden, dass für die Gewährung solcher Zuschläge ausschließlich betriebliche Gründe vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Zuschläge und Vergütungen unter vergleichbaren Umständen auch und in gleicher Höhe einem Nichtgesellschafter gewährt worden wären.

Bezieht ein nicht beherrschender Gesellschafter, der zugleich leitender Angestellter der GmbH ist, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, können auch diese Zuschläge verdeckte Gewinnausschüttung sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein hohes Festgehalt, Sonderzahlungen und eine Tantieme gezahlt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Auf Überentnahmen beruhende, nicht abziehbare Schuldzinsen dürfen nicht doppelt erfasst werden

Zur Ermittlung des Gewerbeertrags müssen dem Gewinn 50 % der sog. Dauerschuldzinsen hinzugerechnet werden. Durch den ab 1999 geltenden beschränkten Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen bei sog. Überentnahmen kann es zu einer doppelten Erfassung gewisser Anteile der Schuldzinsen kommen. Zum einen werden wegen der Überentnahmeregelung Anteile der Schuldzinsen dem Gewinn hinzugerechnet. Zum anderen wird dieser erhöhte Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrags dann nochmals um 50 % der Dauerschuldzinsen erhöht.

Ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz beseitigt diese Doppelerfassung: Dürfen Zinsaufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns wegen der Überentnahmeregelung nicht abgezogen werden, sind sie nicht als Dauerschuldzinsen dem Gewinn hinzuzurechnen. Ist eine konkrete Zuordnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (gem. Überentnahmeregelung) zu den Dauerschuldzinsen nicht möglich, kann die Zuordnung durch Schätzung erfolgen.

Finanzierungskredite bei Immobilien-Leasing als gewerbesteuerliche Dauerschulden

Für Zwecke der Gewerbesteuerfestsetzung werden dem Gewinn Zinsaufwendungen für sog. Dauerschulden zur Hälfte wieder hinzugerechnet. Dauerschulden sind unter anderem Schulden, die nicht nur vorübergehend der Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Stehen Schulden aber im Zusammenhang mit einzelnen laufenden, betriebsüblich immer wiederkehrenden Geschäftsvorfällen, handelt es sich um laufende Schulden, die nicht zu einer zusätzlichen Gewerbesteuerbelastung führen. Hierzu gehören insbesondere Schulden zur Finanzierung von Umlaufvermögen (z.B. Waren). Die Abgrenzung der laufenden Schulden von den Dauerschulden ist zuweilen schwierig.

Der Bundesfinanzhof musste folgenden Fall entscheiden: Ein Leasingunternehmen hatte ein Gebäude errichtet. Der einzige Unternehmenszweck war die Vermietung dieses Gebäudes im Rahmen eines Immobilien-Leasingvertrags für die Dauer von 10 Jahren. Das Gebäude wurde durch einen Bankkredit mit einer Laufzeit von ebenfalls 10 Jahren finanziert. Das Finanzamt behandelte den Kredit als Dauerschuld, weil er eine Laufzeit von mehr als 6 Jahren hatte. Hiergegen wehrte sich das Leasingunternehmen. Der Kredit sei einem bestimmten Geschäftsvorfall, nämlich der Finanzierung des Leasingobjekts, zuzuordnen und gehöre damit zu den laufenden Schulden.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht, weil die Kreditlaufzeit von 10 Jahren mit der Leasinglaufzeit übereinstimmte. Der Kredit war daher nicht vorübergehend, sondern für die gesamte Unternehmensdauer aufgenommen worden.

Gewerbsteuerpflicht des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an einer Grundstücksgesellschaft

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils unterliegt grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme gilt bei Grundstückshandels Gesellschaften, auch wenn es sich um die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen handelt. Dieses Ergebnis leitet der Bundesfinanzhof aus der Rechtsprechung zum gewerblichen Grundstückshandel ab.

Danach zählen Gewinne aus der Veräußerung der zum Umlaufvermögen gehörenden Grundstücke zum laufenden Gewinn. Das gilt auch, wenn das letzte Grundstück an nur einen Erwerber veräußert wird. Voraussetzung für diese Beurteilung ist jedoch immer, dass das Grundstück oder die Grundstücke dem Umlauf- und nicht dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, also keine bedingte, sondern eine unbedingte Veräußerungsabsicht des Grundstückserwerbers vorliegt. Eine unbedingte Absicht lässt sich nur anhand äußerer Merkmale erkennen, etwa an Vermarktungsbemühungen kurz nach Erwerb oder Errichtung eines Gebäudes.

Besteht das Betriebsvermögen einer Gesellschaft ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus Grundstücken des Umlaufvermögens, ist die Veräußerung von Anteilen an dieser Gesellschaft ebenfalls gewerbsteuerpflichtig.

Gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Grunderwerbsteuer

Gehen durch einen Rechtsvorgang mehrere Grundstücke über, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert für alle betroffenen Finanzämter, den Übertragenden und den Erwerber bindend fest. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus und gehen deshalb Grundstücke aus dem Gesamthandsvermögen der Gesellschaft in das Alleineigentum des verbleibenden Gesellschafters über, unterliegt diese sog. „Anwachsung“ der Grunderwerbsteuer.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegen so viele Rechtsvorgänge vor, wie Grundstücke übergehen. Eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen scheidet deshalb aus. Die Finanzämter, in denen die Grundstücke belegen sind, müssen die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer selbstständig ermitteln.

Schenkung von Anteilen an einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuer unterliegt u. a. die Übertragung von Anteilen an einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber eine Umgehung der Grunderwerbsteuer ausschließen, indem an Stelle des Grundstücks Anteile an der Personengesellschaft veräußert werden. Das Grunderwerbsteuergesetz enthält des Weiteren eine Steuerbefreiung, wenn Grundstücke unentgeltlich übertragen werden. Damit soll eine doppelte Besteuerung dieses Vorgangs, der der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegt, vermieden werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die vorgenannte Steuerbefreiung auch für die schenkweise Übertragung von Anteilen an einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft gilt. Nur so könne eine doppelte Belastung desselben Lebenssachverhalts mit Grunderwerbsteuer und Erbschaft- oder Schenkungsteuer vermieden werden.

Steuerpflicht bei Grundstückserwerb nach dem Ausgleichleistungsgesetz

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach dem Ausgleichleistungsgesetz nicht von der Grunderwerbsteuer befreit ist. Das Ausgleichleistungsgesetz regelt den Sonderbereich der staatlichen Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Dieses Gesetz geht dem Eigentumsübertragungsgesetz vor, aus dem deshalb eine Grunderwerbsteuerbefreiung nicht hergeleitet werden kann.

Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des Ausgleichleistungsgesetzes wird der Kaufpreis nach dem Verkehrswert abzüglich eines Ausgleichs von 35 % berechnet. Damit, so der Bundesfinanzhof, habe der Gesetzgeber die höchstmögliche europarechtlich zulässige Begünstigung für den Grundstückserwerb ausgeschöpft. Eine weitere Begünstigung durch eine Befreiung des Grundstückserwerbs von der Grunderwerbsteuer sei nicht möglich.

Körperschaftsteuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland

Dienen Körperschaften nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, sind sie von der Körperschaftsteuer befreit. Dies galt jedoch nicht, wenn sie beschränkt steuerpflichtig sind, weil sie zwar in Deutschland Einkünfte beziehen, sich jedoch Sitz und Geschäftsführung im Ausland befinden.

Der Bundesfinanzhof hat nun im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof entschieden, dass solche Körperschaften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auch im Inland nicht körperschaftsteuerpflichtig sind. Voraussetzung ist u. a., dass die ausländische Körperschaft den deutschen Gemeinnützigkeitsanforderungen entspricht. Die steuerliche Anerkennung im Ausland reicht nicht aus.

Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam

Formularklauseln in Mietverträgen, die dem Mieter Schönheitsreparaturen in starren Fristen vorschreiben, sind unwirksam.

Dieser für Wohnraum geltende Grundsatz ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch auf gewerbliche Mietverhältnisse anzuwenden, weil der gewerbliche Mieter bei vergleichbarer Vertragsgestaltung nicht weniger schutzbedürftig ist als ein Wohnraummietter. Die unangemessene Fristenregelung führt insgesamt zur Unwirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Pflicht zur Ausführung von Schönheitsreparaturen. Damit tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der mietvertraglichen Regelung. Danach sind Schönheitsreparaturen vom Vermieter durchzuführen.

Keine Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen auf Grund EuGH-Entscheidung zur Steuerfreiheit des Betriebs von Geldspielautomaten

Der Europäische Gerichtshof hatte im Jahr 2005 entschieden, dass die Veranstaltung von Glücksspielen oder der Betrieb von Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden dürfen, wenn die selben Tätigkeiten in öffentlichen Spielbanken umsatzsteuerfrei waren.

Betroffene Unternehmer konnten deshalb unter Berufung auf Europäisches Recht die zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen, allerdings nur, wenn deren Umsatzsteuerbescheide noch nicht bestandskräftig waren.

Der Bundesfinanzhof hat nun klar gestellt, dass bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzungen nicht rückwirkend änderbar sind. Die Einspruchsfrist von einem Monat ist gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden.

Taxi-Krankenfahrten mit Wartezeit an der Klinik sind einheitliche Leistung

Die Umsätze aus der Personenbeförderung durch ein Taxiunternehmen sind mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu versteuern, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Bei Krankenfahrten können nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts andere Grundsätze gelten. Vereinbart der Kunde mit dem Taxiunternehmer, zur Klinik gebracht und wieder abgeholt zu werden, ist insbesondere bei Fahrten mit Berechnung der Wartezeiten an der Klinik davon auszugehen, dass eine einheitliche Beförderungsleistung vorliegt, die mit dem normalen Steuersatz von 19 % zu versteuern ist. Auch bei nur kurzfristigen Unterbrechungen ist eine einheitliche Beförderungsleistung anzunehmen.

Hin- und Rückfahrt sind allerdings eigenständige Leistungen, wenn der Taxifahrer nicht am Behandlungsort wartet und in der Zeit zwischen Hin- und Rückfahrt des Patienten dem Personennahverkehr anderweitig zur Verfügung steht.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen.

Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen, sind nicht von Umsatzsteuer befreit

Lieferungen von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Sie sind allerdings nicht befreit, wenn die vorhergehende Lieferung an den Unternehmer der sog. Differenzbesteuerung unterliegt. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Umsätze unterliegen der Differenzbesteuerung, wenn bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Pkws, an einen Wiederverkäufer geliefert werden und für diese Lieferung die Differenzbesteuerung vorgenommen wurde. Bei der Differenzbesteuerung wird der Umsatz nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt.

Weiterhin ermäßigter Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern auch für Fitness-Studios

Die Umsätze aus Saunabädern unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%, weil es sich bei Saunabädern um Heilbäder handelt.

Werden diese Saunabäder allerdings in einem Fitness-Studio verabreicht und mit einer Vielzahl weiterer Leistungen (Fitness, Racket) gekoppelt, hat der Bundesfinanzhof darin keine mit dem ermäßigten Steuersatz zu steuernden Umsätze gesehen. In Betrieben dieser Art steht nach Ansicht des Gerichts „das allgemeine Wohlbefinden“ und nicht der Heilzweck im Vordergrund.

Im entschiedenen Fall hatte das Fitness-Studio Kombiverträge, die auch die Nutzung der Sauna einbezog, mit seinen Kunden abgeschlossen. Für Umsatzsteuerzwecke wurde der Anteil für die Saunabnutzung herausgerechnet und dem ermäßigten Steuersatz unterworfen.

Jetzt hat das Bundesministerium der Finanzen für Fitness-Studios Entwarnung gegeben. Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist über den entschiedenen Fall hinaus nicht anzuwenden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist es auch bei diesen Unternehmen nicht ausgeschlossen, dass eine Sauna allgemeinen Heilzwecken dient.

Hinweis: Fitness-Studios sollten für die Benutzung der Sauna durch Mitglieder ein gesondertes Eintrittsgeld berechnen und die Einnahmen getrennt aufzeichnen.

Gemeinschaftseigentum kann nicht durch Beschluss Sondereigentum werden

In einem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall hatte eine Wohnungseigentümergeinschaft die Sanierung aller Balkone der Anlage beschlossen. Streit gab es über die Kostenverteilung. Die Teilungserklärung der Gemeinschaft legte in Ergänzung der gesetzlichen Regelung fest, dass die Balkoninnenseiten und die Balkonböden, soweit diese nicht zur tragenden Konstruktion des Gebäudes gehören, Sondereigentum seien.

Nach Auffassung des Gerichts widerspricht diese Ergänzung den gesetzlichen Vorgaben. Danach können Teile eines Gebäudes, die für den Bestand oder die Sicherheit verantwortlich sind, nicht im Sondereigentum stehen, selbst wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden. Nicht alle Bestandteile eines Balkons sind folglich sondereigentumsfähig. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass eine solche Zuordnung nicht durch Vereinbarung abgeändert werden kann. Soweit im Rahmen der Balkonsanierung Kosten auf Bestandteile entfallen, die zwingend Gemeinschaftseigentum sind und nur auf Grund der Vereinbarung dem Sondereigentum zugerechnet wurden, sind diese von allen Eigentümern zu tragen.

Kein einstimmiger Beschluss zum Einbau einer Klimaanlage erforderlich

Grundsätzlich ist für den nachträglichen Einbau einer Klimaanlage in eine Eigentumswohnung ein einstimmiger Beschluss sämtlicher Eigentümer der Wohnanlage erforderlich. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn einzelne Eigentümer durch den Einbau nur unwesentlich in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Dann ist nur die Zustimmung der unmittelbar beeinträchtigten Eigentümer einzuholen. Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht Düsseldorf getroffen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wollte ein Eigentümer ein Klimagerät in seiner Wohnung installieren. Hierzu musste er Bohrungen an der Außenwand vornehmen und einen sog. Klimaverdichter auf der Loggia aufstellen. Durch den Betrieb des Ventilators im Außengerät der Anlage entstanden Geräuschemissionen, die vor dem Dachfenster der Nachbarwohnung den zulässigen Lärmimmissionsrichtwert deutlich überschritten. Nach Ansicht des Gerichts ist die Zustimmung aller Eigentümer zu der Maßnahme nicht erforderlich. Diese würden keinen Nachteil erleiden, der über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgeht. Jedoch muss der unmittelbar durch die Lärmentwicklung betroffene Eigentümer dem Einbau der Klimaanlage zustimmen.

Beratungsvertrag bei Kauf einer Immobilie

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann zwischen Verkäufer und Käufer ein Beratungsvertrag zu Stande kommen, wenn der Verkäufer im Zuge eingehender Vertragsverhandlungen dem Käufer, insbesondere auf Befragen, einen ausdrücklichen Rat erteilt. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer dem Käufer als Ergebnis der Verhandlungen ein Berechnungsbeispiel über Kosten und finanzielle Vorteile des Erwerbs vorlegt, das der Herbeiführung des Geschäftsabschlusses dienen soll.

Diese Voraussetzungen lagen in einem vom Oberlandesgericht Hamm zu beurteilenden Fall nach Überzeugung des Gerichts vor. Das Gericht sah ein Beratungsdefizit darin, dass der Verkäufer einer Eigentumswohnung dem Käufer auf Grund einer schuldhaft zu niedrig kalkulierten Instandhaltungsrücklage eine zu hohe Rendite bei den vor Vertragsabschluss geführten Gesprächen in Aussicht gestellt hatte. Der Verkäufer wurde deshalb wegen positiver Vertragsverletzung des Beratungsvertrags zur Leistung von Schadensersatz an den Käufer verurteilt.

Leistungsfreiheit des Gebäudeversicherers wegen Nichtzahlung der Prämie

In einem vom Thüringer Oberlandesgericht entschiedenen Fall nahm der Erwerber eines Hausgrundstücks eine Versicherung aus einem bei ihr abgeschlossenen Wohngebäudeversicherungsvertrag wegen eines Brandschadens in Anspruch.

Im notariellen Kaufvertrag vom 8.6.2004 war u. a. geregelt, dass mit Vertragsabschluss alle Rechte und Pflichten aus bestehenden Versicherungen auf den Erwerber übergehen. Der Veräußerer hatte das Gebäude seit 22.8.1994 für zunächst zehn Jahre (mit Verlängerungsklausel) gegen Feuer, Sturm und Hagel versichert. Mit Schreiben vom 17.8.2004 wies der Versicherer den Erwerber auf die gesetzlichen Möglichkeiten, in den Versicherungsvertrag einzutreten oder vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen, hin.

Nachdem die am 1.9.2004 fällige Folgeprämie für das Jahr 2004/2005 nicht eingegangen war, mahnte die Versicherung mit Schreiben vom 4.10.2004 die Jahresprämie von dem Veräußerer an und wies auf die einschlägige Zahlungsfrist von einem Monat sowie die Folgen des Fristablaufs hin.

Erst nachdem das Gebäude in der Nacht vom 8. auf den 9.12.2004 abgebrannt war, wurde der Erwerber als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen und die offene Prämie überwiesen.

Das Gericht wies die Klage ab, weil die Folgeprämie zum Zeitpunkt des Brands nicht gezahlt und der Versicherungsnehmer auf Grund des Mahnschreibens mit der Zahlung in Verzug war. Es stellte klar, dass bis zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung im Grundbuch der Veräußerer Versicherungsnehmer und damit zutreffender Adressat des Mahnschreibens war.

Mietwagenkostenersatz und Nutzungsausfallentschädigung nach unverschuldetem Verkehrsunfall

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall machte ein durch ein Unfallereignis unverschuldet Geschädigter neben dem Schaden an seinem Fahrzeug Mietwagenkosten für 14 Kalendertage und Nutzungsausfallentschädigung für weitere 215 Kalendertage geltend.

Der in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer vertrat die Auffassung, dass der Ersatz der Mietwagenkosten auf die im Schadensgutachten angegebene Reparaturdauer von drei bis vier Arbeitstagen begrenzt sei. Der Ersatz des Nutzungsausfallschadens stehe dem Geschädigten jedenfalls in dieser Höhe nicht zu, da er für die Reparatur einen Kredit hätte aufnehmen können und die begehrte Nutzungsausfallentschädigung unverhältnismäßig war, weil sie mehr als das Doppelte des Fahrzeugzeitwerts ausmache.

Das Gericht gab der Klage im Wesentlichen statt.

Die Mietwagenkosten seien nicht auf die Reparaturdauer begrenzt, weil der Fahrzeughalter die Nutzungsmöglichkeiten bereits vom Unfalltag an entbehrte. Nach unverzüglicher Beauftragung des Sachverständigen war im entschiedenen Fall dem Geschädigten nach Eingang des Schadensgutachtens noch ein Tag zur Überprüfung sowie ein weiterer Tag zur Ersatzteilbeschaffung zuzubilligen, bevor die Instandsetzung des Wagens hätte veranlasst werden müssen.

Ebenso hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens nach Rückgabe des Mietwagens für 215 Kalendertage, weil die Versicherung die Schadensregulierung erst entsprechend spät vorgenommen und zuvor trotz Aufforderung keinen Vorschuss zur Verfügung gestellt hatte. Auf Grund seiner von ihm der Versicherung auch mitgeteilten beengten finanziellen Verhältnisse war der Geschädigte nicht verpflichtet, zur Schadensbeseitigung einen Kredit aufzunehmen.